

Haushaltsrede

der

Kämmerin

Renate Hötte

anlässlich der Einbringung des

Nachtragshaushaltsplanentwurfs für das Jahr 2023

vor der 15. Landschaftsversammlung Rheinland
am 09. Dezember 2022 in Köln

– Es gilt das gesprochene Wort –

Landschaftsverband Rheinland

Haushaltsrede

der

Kämmerin

Renate Hötte

anlässlich der Einbringung des

Nachtragshaushaltsplanentwurfs für das Jahr 2023

vor der 15. Landschaftsversammlung Rheinland
am 09. Dezember 2022 in Köln

- Es gilt das gesprochene Wort -

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung und Ausgangslage	3
2. Grundlagen und Eckdaten der Planung des Nachtragshaushaltes 2023	5
3. Zusammenfassung und Schlussbemerkung	11

1. Einleitung und Ausgangslage

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein,
sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,
verehrte Damen und Herren der 15. Landschaftsversammlung Rheinland
und der Verwaltung,
liebe Gäste!

Einen Nachtragshaushalt aufzustellen kann einerseits bedeuten, dass eine Umlagesatzerhöhung erforderlich wird, was meist durch eine Konjunktur- oder gar Strukturkrise ausgelöst wird und verständlicherweise auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen große Sorgen und Nöte und auch Widerstände bei den Mitgliedskörperschaften auslöst. Andererseits kann eine unerwartet positive Wirtschaftsentwicklung und ihr folgende Steuereinnahmesteigerungen Anlass für einen Nachtragshaushalt sein und damit eine Umlagesatzsenkung möglich machen, was üblicherweise große Begeisterung auf allen Ebenen, vor allem bei den Mitgliedskörperschaften, auslöst.

Die heutige Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 mit der Absicht eine Umlagesatzsenkung herbeizuführen, basiert aber weder auf dem einen noch dem anderen. Hier liegt eher ein Paradoxon vor, weil sich das Steueraufkommen in der für die Landschaftsumlage relevanten Referenzperiode deutlich positiver als erwartet entwickelt hat und selbst die Orientierungsdaten des Landes, die auf der Steuerschätzung aus Oktober 2022 basieren, noch positive Steuerentwicklungen für die folgenden Jahre prognostizieren, aber Deutschlands Wirtschaft gleichzeitig in eine Rezession läuft und eine Rekordinflation verzeichnet.

Bereits in den Jahren 2017 und 2018 habe ich jeweils Nachtragshaushalte mit dem Ziel der Umlagesatzreduzierung eingebracht, die tatsächlich auch beschlossen worden sind. Damals habe ich Albert Schweizer zitiert: "Das Glück ist das einzige, das sich verdoppelt, wenn man es teilt." Das war seinerzeit auch die Stimmungslage in der kommunalen Familie – der LVR war froh, diese Umlagesatzsenkungen aus Rücksicht auf seine Mitgliedskörperschaften vornehmen zu können, und die Mitgliedskörperschaften haben sich sogar ausdrücklich beim LVR dafür bedankt.

Warum verspürt jetzt niemand Freude?

Weil die kommunale Familie insgesamt allen Grund zu massiver finanzieller Besorgnis hat!

Die Steuereinnahmen zahlreicher Städte und Gemeinden in NRW haben sich zwar deutlich besser entwickelt als bisher angenommen und haben inzwischen das Niveau vor der Corona-Krise wieder erreicht. Dies spiegelt sich auch in den verbesserten Umlagegrundlagen des LVR für das Jahr 2023 wider. Die kommunale Familie erhält deshalb auch deutlich mehr Landeszuweisungen über das GFG 2023.

Die aktuelle positive Entwicklung der Steuereinnahmen ist jedoch mit hohen wirtschaftlichen Risiken verbunden. So gehen die kommunalen Spitzenverbände von erheblichen finanziellen Belastungen der kommunalen Ebene aus, die infolge der Energiepreissteigerungen, der Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine, der allgemeinen Inflation sowie der zu erwartenden Lohnsteigerungen in den folgenden Jahren zu erwarten sind. Nach deren Einschätzung werden die Aufwandssteigerungen die über den Finanzausgleich zufließenden Steuerzuwächse aufzehren und übersteigen. Daher wird eine weitere Unterstützung durch Bund und Länder gefordert, um zentrale kommunale Zukunftsaufgaben finanzieren zu können und die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu gewährleisten.

Auch für den LVR ergeben sich infolge der positiven Entwicklung der Umlagegrundlagen zunächst deutliche Mehrerträge aus allgemeinen Deckungsmitteln im Jahr 2023. Gleichzeitig zeichnen sich beträchtliche Haushaltsrisiken insbesondere aufgrund der Energiepreis- und Entgelt-/Tarifsteigerungen ab. Daneben belasten steigende Preise für Bauleistungen die in Durchführung befindlichen Bauvorhaben und zwingend notwendigen Investitionen zum Klimaschutz.

Als ich den Doppelhaushalt 2022 / 2023 aufgestellt habe, dominierte die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf unser aller Leben, Denken und auch auf unsere Haushaltsplanungen. Erschwerend kamen die Folgen des Hochwasserereignisses aus Juli 2021 hinzu. Die wenigsten dürften im Kalkül gehabt haben, dass es noch deutlich schlimmer kommen könnte – bis es im Februar 2022 zum russischen Angriffskrieg auf die Ukraine kam und die geopolitische Lage sich täglich weiter verschlechterte.

Wir leben nun in einer anderen Welt, einer Welt, in der wieder Menschen in Europa vor Krieg flüchten müssen und viel Leid erfahren, in der die Waffen- und auch Teile der Energiewirtschaft weltweit florieren, in der aufgrund befürchteter Blackouts eine Bevorratung der privaten Haushalte empfohlen wird und in der zweistellige Inflationsraten zur Gewohnheit geworden sind. Dies alles auf Kosten des privaten und auch des

staatlichen Wohlstandes – der Wocheneinkauf wird zum Luxus und eine warme Wohnung auch.
Alles also überhaupt kein Grund zur Freude.

Dennoch habe ich Anlass dafür, Ihnen heute basierend auf der Modellrechnung des Landes NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG 2023) eine Umlagesatzsenkung für das zweite Jahr des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 vorzuschlagen.

2. Grundlagen und Eckdaten der Planung des Nachtragshaushaltes 2023

Der LVR plant für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung einer Nachtragssatzung mit Absenkung des Umlagesatzes um einen Prozentpunkt auf 15,65 Prozent, um die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens in den für die allgemeinen Deckungsmittel maßgeblichen Referenzperioden teilhaben zu lassen. Daher wurde am 28. Oktober 2022 das Verfahren zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften eingeleitet.

Sofern an dem bereits genehmigten Haushalt 2023 festgehalten und kein Nachtragshaushalt 2023 erstellt würde, würde der LVR einen Mehrertrag bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen) in Höhe von insgesamt rund 530 Mio. Euro erzielen. Dies ist auf die unerwartet gute Entwicklung der Steuereinnahmen und der dadurch angestiegenen Umlagegrundlagen zurückzuführen. Von der guten Steuerentwicklung haben auch die Städte und Kreise profitiert, insoweit ist ihre Steuerkraft, die sich positiv auf die Umlagegrundlagen auswirkt, angestiegen.

Der LVR hat unverzüglich die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2023 aufgenommen, nachdem er über die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 des Landes NRW vom 30. August 2022 Kenntnis von der Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel erlangt hat. Die positiven Auswirkungen auf der Ertragsseite werden jedoch durch die zu erwartenden weiteren Steigerungen bei den Aufwendungen deutlich relativiert. Infolge der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges sind die Energie- und Baustoffpreise erheblich gestiegen, darüber hinaus sind konsumtive Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz erforderlich. Hinzu kommen steigende Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe sowie deutliche Tarifentgeltsteigerungen bei Löhnen und Gehältern. Vor diesem Hintergrund sind die bisherigen Planansätze

des Haushaltsjahres 2023 im LVR einem Belastungstest (Stresstest) unterzogen worden. Hierbei sind voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 266 Mio. Euro ermittelt worden.

Hiervon entfallen auf Personalaufwendungen aufgrund von Tarifsteigerungen 30 Mio. Euro, auf steigende Transferkosten in der Eingliederungshilfe 160 Mio. Euro, auf Energiepreissteigerungen 14,5 Mio. Euro, auf Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Erreichung der energetischen gesetzlichen Standards 50 Mio. Euro und für Preissteigerungen bei sonstigen Sach- und Dienstleistungen 11,3 Mio. Euro.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Nachtragshaushalt 2023 werden die Planannahmen verifiziert und aktuelle Entwicklungen bei der Bemessung der Aufwendungen und Erträge berücksichtigt, z.B. die zu erwartenden Tarifabschlüsse und Preissteigerungsraten, aber auch etwaige Entlastungsmaßnahmen vom Bund und Land. Der LVR wird mögliche Einsparpotentiale untersuchen und bei der Umlagesatzgestaltung berücksichtigen.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, der maßgeblich durch die Erwartung pandemiebedingter Steuerrückgänge und die Folgen des Hochwasserereignisses im Juli 2021 geprägt war. Daher ist der LVR davon ausgegangen, dass sich die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen ab dem Haushaltsjahr 2022 Corona-bedingt weiterhin auf einem niedrigen Niveau bewegen würden.

Um die finanzielle Belastung seiner Mitgliedskörperschaften zu begrenzen, hat der LVR ein Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 175 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 aufgelegt, welches bereits in die Haushaltsplanung 2022 / 2023 eingeflossen ist. Zusätzlich wurde für beide Haushaltsjahre der Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung in Höhe von 43,2 Mio. Euro in 2022 bzw. 41,8 Mio. Euro in 2023 eingeplant.

Inzwischen sind jedoch Ereignisse eingetreten, die eine grundsätzliche Neubewertung der für das Haushaltjahr 2023 zugrunde gelegten Planungsprämissen des LVR erforderlich gemacht haben.

Das „absolute Rekordhoch“ bei den Steuereinnahmen im Referenzzeitraum für das Jahr 2023 kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die sich derzeit überlagernden multiplen Krisenlagen wie die Gesundheitskrise, die Energie-/Wirtschaftskrise und die Klimakrise

Aufwandsbelastungen in den Kommunalhaushalten verursacht werden, die diese an ihre Belastungsgrenzen führen werden.

Aufwandsseitig verursachen vor allem die inflationsbedingten Effekte deutliche finanzwirtschaftliche Auswirkungen. Die Inflationsrate ist im Verlauf des Jahres 2022 stark angestiegen. Um die inflationsbedingten Reallohnverluste abzumildern, wurden bei den bisherigen Tarifrunden in 2022 überdurchschnittliche Lohnsteigerungen verhandelt. Der im Februar 2022 erfolgte russische Überfall auf die Ukraine und die als Reaktion darauf verhängten Sanktionen der Europäischen Union und weiterer Staaten haben darüber hinaus zu massiven Verwerfungen auf den ohnehin schon angespannten Rohstoffmärkten, insbesondere in den Bereichen Energie und Baustoffe, geführt.

Der Ausblick kann demnach durchaus als „negativ“ bezeichnet werden, und das trotz der prognostizierten positiven Entwicklung der Steuereinnahmen in den nächsten Jahren aufgrund der Steuerschätzung aus Oktober 2022. Es steht zu befürchten, dass die allgemeinen Preissteigerungen, insbesondere aufgrund der Inflation, die positiv prognostizierte Steuerentwicklung deutlich übertreffen werden.

Der LVR wird seinen strikten Konsolidierungskurs aus diesem Grund fortsetzen. Eine Veränderung zum verabschiedeten Doppelhaushalt 2022 / 2023 wird mit diesem Nachtragsentwurf allerdings vollzogen, indem die Ausgleichsrücklage nicht mehr zum Haushaltsausgleich eingesetzt wird. Der Einsatz der Ausgleichsrücklage im Doppelhaushalt 2022 / 2023 ist ursprünglich unter der Annahme rückläufiger Steuereinnahmen im Referenzzeitraum zur Begrenzung des Umlagesatzanstiegs erfolgt.

Die Mitgliedskörperschaften beanstanden in ihrer Stellungnahme zum Benehmensverfahren diese Absicht des LVR. Die sich dadurch ergebende Mehrbelastung von über 40 Mio. Euro sei angesichts der kritischen finanziellen Lage vieler Kommunen nicht tragbar. Denn viele Kreise befänden sich in einer ähnlichen Situation wie der LVR, hätten allerdings den Abbau ihrer Ausgleichsrücklagen und teilweise auch der Allgemeinen Rücklagen vorgesehen, um die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten.

Die Städte und Kreise fordern daher, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 41,8 Mio. Euro beizubehalten und auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum Teile der Ausgleichsrücklage einzusetzen.

Mit Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften hat der LVR im Eckpunktepapier ausgeführt, dass insbesondere aufgrund der fallzahl- und fallkostenbedingten strukturellen Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und den sich abzeichnenden erheblichen weiteren Aufwandssteigerungen im Energie-, Baukosten- und Tarifentgeltbereich die Geschäftsgrundlage für die Fortführung des Konsolidierungsprogramms der Jahre 2021 bis 2025 teilweise entfallen ist, und zwar bezogen auf den geplanten Eigenkapitaleinsatz zum Haushaltsausgleich.

Die multiplen Krisenlagen stehen exemplarisch für die Vielzahl komplexer Herausforderungen und Folgewirkungen, mit denen sich der LVR in den nächsten Monaten und wahrscheinlich auch Jahren intensiv auseinandersetzen muss und die er zu bewältigen hat. Insbesondere die Verflechtungen dieser Entwicklungen lassen einen geordneten Geschäftsbetrieb, verlässliche Prognosen und präzise Analysen in vielen Aufgabenbereichen des LVR nur bedingt zu. Insofern hat sich die Ausgangslage für die Haushaltsplanung des Jahres 2023 deutlich verändert. Erhebliche Ergebnisschwankungen könnten eintreten, die den Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss erforderlich machen. Aus diesem Grund kann ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden und ist deshalb im Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 nicht mehr vorgesehen. Auch der angenommene Steuerrückgang im Referenzzeitraum ist nicht wie befürchtet eingetreten.

Die Ausgleichsrücklage muss wieder ihrem Zweck einer Art „Schwankungsreserve“ zugeführt werden, um die Möglichkeit der Steuerung im Bewirtschaftungsergebnis zu haben.

Mit seinem Erlass vom 21. März 2022 zur Genehmigung der Hebesätze der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 hat sich das für Kommunales zuständige Ministerium (ehem. MHKBG NRW) kritisch zum planerischen Einsatz des Eigenkapitalverbrauchs zum Haushaltsausgleich geäußert, weil dieser ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellen würde. Der LVR ist ausdrücklich aufgefordert worden, seine geübte Form der Rücksichtnahme weiter im Blick zu behalten, als sie – zumindest in der Planung – zu einem Verbrauch von Eigenkapital führt, was letztlich die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR schwächt. Dieser Aufforderung kommt der LVR nach. Für die Mitgliedskörperschaften hätte der Einsatz der Ausgleichsrücklage in 2023 unter Umständen nur eine sehr kurzfristige finanzielle Entlastung zur Folge, die schnell in weitere Belastungen für die

Folgejahre umschlagen könnte. Der Einsatz der Ausgleichsrücklage wird unter den neuen Rahmenbedingungen daher im LVR sehr kritisch gesehen, da deren Verzehr mittel- und langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde. Der LVR sieht daher einen Haushaltsausgleich, wie er gesetzlich vorgeschrieben ist, als dringend geboten an. Diese Vorgehensweise kommt dem Prinzip einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft nach und entspricht dem Erlass des Kommunalministeriums.

Auch hinsichtlich des Vorgehens des LVR zur Isolierung von Ukrainebedingten Aufwendungen erheben die Mitgliedskörperschaften eine Einwendung im Rahmen der Benehmensherstellung.

Die Städte und Kreise bemängeln, dass der LVR die Isolierung der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen bisher nicht vorgesehen hat. Zudem wird die Einschätzung des LVR, dass für die Isolierung „nur“ rund 20 Mio. Euro infrage kommen könnten, als sehr restriktiv und zu gering beanstandet. Hier sei allein aufgrund der Energiepreissteigerungen mit weit höheren Isolierungsbeträgen zu rechnen. Daher fordern die Mitgliedskörperschaften die Einplanung der Bilanzierungshilfe im LVR-Nachtragshaushalt 2023, damit eine Entlastung bei der Landschaftsumlage eintritt.

Die tatsächliche Höhe der zu isolierenden Aufwendungen wird bis zur Nachtragshaushaltsverabschiedung ermittelt sein. Derzeit ist dies nicht abschließend möglich, weil die Höhe möglicher Erstattungsleistungen von Bund und / oder Land zur Deckung von Ukrainebedingten Sachleistungssteigerungen in der Eingliederungshilfe noch nicht feststehen. Seit dem Rechtskreiswechsel Anfang September 2022 haben bisher überschaubar viele Geflüchtete Leistungen der Eingliederungshilfe beim LVR beantragt. Die Energiepreissteigerungen sind insofern zumindest derzeit der entscheidende Kostenfaktor im LVR.

Der im September 2022 durch die Landesregierung eingebrachte Entwurf des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG-E) war bis zur Aufstellung des Entwurfs des Nachtragshaushaltes noch nicht beschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich noch im Dezember 2022 in Kraft treten. Der nach Inkrafttreten bestehenden rechtlichen Verpflichtung zur Isolierung wird der LVR bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 selbstverständlich nachkommen.

Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) haben in ihrer gemeinsamen

Stellungnahme vom 10. November 2022 zur Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz und der KomHVO NRW ausgeführt, dass das NKF-CUIG ein rechtliches Instrument sei, das – zeitlich begrenzt – geeignet sei, den haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Krisen entgegenzuwirken. Weiterhin wird aber festgestellt, dass die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten die Städte, Kreise und Gemeinden langfristig belasten und kommunale Handlungsspielräume einschränken würde. Die bilanzielle Isolation sei eine Hilfestellung, aber keine echte Lösung. Die Gewährung staatlicher Hilfen für die Kommunen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit sei dringend geboten.

Der LVR schließt sich diesen Ausführungen uneingeschränkt an. Dieses Instrument stellt keine echte Finanzhilfe dar; es trägt nicht zur Altschuldenlösung bei, sondern erhöht sogar die Verschuldung in der kommunalen Familie. Damit belastet das Vorgehen zukünftige Generationen und entspricht somit nicht dem Grundsatz einer generationengerechten Finanzwirtschaft.

Insoweit bleibt der LVR auch bei seiner Haltung, dieses Instrument im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Beachtung der nachhaltigen Auswirkungen einzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer o.a. Stellungnahme richtigerweise ausgeführt: „Darüber hinaus bleibt auch daran zu erinnern, dass die künftigen Abschreibungsverpflichtungen die Kommunen wegen ihrer jeweiligen Einbindung in Umlageverbände in mehrfacher Weise betreffen: So müssen die kreisfreien Städte über die Landschaftsumlage auch die Abschreibungslast der Landschaftsverbände schultern; auch die Kreise werden von künftigen Abschreibungen der Landschaftsverbände betroffen sein. (...) Soweit die Umlageverbände ab 2026 ihre Schäden jedoch ertragswirksam abschreiben, wird die isolierungsbedingte Belastung der Umlagen zeitversetzt spürbar werden. Das Problem von Haushaltssicherungskonzepten, Haushaltssperren, vorläufiger Haushaltsführung oder Nachtragshaushalten ist damit nur in die Zukunft verschoben.“

Daher wird der LVR auch weiterhin die Forderung der kommunalen Familie unterstützen, dass das Land eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen sicherzustellen hat, z.B. über eine Anhebung des Verbundsatzes. Das Reagieren auf Krisen durch Bilanzierungshilfen sollte die Ausnahme bleiben, weil dadurch die gesamte Belastung über Jahrzehnte in der kommunalen Familie verbleibt.

3. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans, um die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens in den für die allgemeinen Deckungsmittel maßgeblichen Referenzperioden zeitnah teilhaben zu lassen.

Berechnungsgrundlage ist die am 28. Oktober 2022 veröffentlichte Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) 2023. Ebenso sind die prognostizierten Aufwandsentwicklungen, die sich aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Lage ergeben, einbezogen worden.

Vorgesehen ist eine Absenkung des bislang festgesetzten und genehmigten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 von 16,65% um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65%. Dies entspricht einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften zum genehmigten Haushalt in Höhe von rund 227 Mio. Euro. Bei Berücksichtigung dieser Umlagesatzabsenkung kann infolge der prognostizierten Ertrags- und Aufwandsentwicklungen der Nachtragshaushalt mit einem Jahresfehlbetrag von 4 Mio. Euro nahezu ausgeglichen werden.

Der von mir aufgestellte und von der Landesdirektorin bestätigte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die heutige Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und in den nächsten Wochen von Ihnen beraten werden. Die Verabschiedung des Nachtrages ist für den 31. März 2023 vorgesehen.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 steht unter dem Vorbehalt der aktuell bekannten Sachstände. Ich kann Ihnen versichern, dass die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2023 und ebenso für die Folgejahre unverändert fortgeführt werden. Sofern sich im weiteren Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 in den Beratungsprozess eingebracht. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Festlegung der gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Isolierung kriegsbedingter Aufwendungen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen gute Beratungen!

LVR-Landschaftsverband Rheinland

50663 Köln, Tel 0221 809-0

www.lvr.de